

Normale

zur jährlichen Nachweisung des theils in der eigenen Regie, theils in der Verpachtung befindlichen landwirthschaftlichen Grundbesizes, dann der sonstigen Pachtobjekte.

Es ist erforderlich, daß die f. Hofkanzlei ununterbrochen in genauer Evidenz bestellet sei, was an landwirthschaftlichem Grundbesize in eigener Regie, und was in Verpachtung benützt werde, theils um das Ganze zweckentsprechend leiten, theils und hauptsächlich, um Sr. Durchlaucht im nöthigen Falle auf kurzem Wege alle verlangenden Data liefern zu können.

Da nun einige Gutsverwaltungen die Wirthschafts-Reorganisations-Elaborate noch nicht vollständig eingebracht, bei andern aber in der neuern Zeit Verpachtungen eingetreten sind, wodurch das Elaborat eine Störung erlitten hat, so ist eine den gesammten landwirthschaftlichen Besitzstand umfassende Eingabe unerlässlich; und die Verwaltungsämter werden deshalb angewiesen, solche Eingabe nach dem beiliegenden Formulare sogleich in Bearbeitung nehmen und für dormal längstens Ende Februar, künftig aber alljährig mit letztem Dezember anher sicher abgeben zu sollen; und da bei dieser Gelegenheit auch die sonstigen, auf den f. Gütern befindlichen Pachtobjekte in Evidenz gestellt zu sehen erwünscht sein wird, so haben die Verwaltungsämter in einem Anhange, wie das Formulare zeigt, diese gleichfalls in den Ausweis aufzunehmen.

Wien, den 27. Jänner 1851.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Beilage zum Normale vom 27. Jänner 1851. Nr. $\frac{1105}{3}$

Gut

N.

Ausweis

über den gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitz und über die außer demselben in Pachtung benützenden verschiedenen Objekte.

pro 1851.

